

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/15/0037

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/15/0061 E 27. Juni 2018 RS 2

hier nur der erste Satz

Stammrechtssatz

Die Prüfung der inhaltlichen Rechtmäßigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof setzt das Vorliegen einer Entscheidung voraus, in deren Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammengefasst werden. Vor allem hat die Begründung der Entscheidung den für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Sachverhalt in einer für die Nachprüfung durch den Gerichtshof tauglichen Weise festzustellen (vgl. VwGH 24.4.2002, 96/13/0151).

Beachte

Besprechung in:

taxlex 9/2019, S 236-241;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018150037.L02